Neue gesetzliche Rahmenbedingungen beim Umgang mit Wirtschaftdüngern

HESSEN

Seit letztem Jahr ist die bundesweit geltende Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern (Verbringensverordnung – WDüngV, BGBl. I Nr. 40/2010, S. 1062) in Kraft. Sie dient der Erfassung

- der Abgabe von Wirtschaftsdünger (z.B. Gülle, Jauche, Festmist, Gärreste aus Biogasanlagen zur Vergärung ausschließlich von Gülle und nachwachsenden Rohstoffen – keine Kofermente!) durch flächenlose Betriebe, um deren sachgerechte Verwertung im aufnehmenden Betrieb nachvollziehen zu können,
- der von Betrieben abgegebenen und aufgenommenen Wirtschaftsdünger und
- des Verbleibs nach Hessen eingeführter Wirtschaftsdünger (z.B. Geflügeltrockenkot, Gärreste aus Wirtschaftsdünger)

Hierzu bestehen

- **Aufzeichnungspflichten** für abgebende und aufnehmende Betriebe bzw. sowie Beförderer (z.B. Lohnunternehmen),
- **Meldepflichten** für Empfänger, welche Wirtschaftsdünger aus einem anderen Bundesland oder einem anderen Staat übernehmen sowie
- **Mitteilungspflichten** für Betriebe, die Wirtschaftsdünger abgeben sowie für Betriebe, die ausländischen Wirtschaftsdünger nach Deutschland einführen.

Ausnahmen:

Die Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflichten gelten nicht für

- den Umgang mit den Wirtschaftsdüngern innerhalb eines Betriebes oder zwischen zwei Betrieben desselben Verfügungsberechtigten (Betriebsleiters) innerhalb eines Umkreises von 50 km,
- Betriebe, die nach Düngeverordnung nicht zur Erstellung eines Nährstoffvergleichs verpflichtet sind <u>und</u> bei denen der gesamtbetriebliche Stickstoffanfall aus eigener Tierhaltung und aufgenommener Menge 500 kg pro Jahr nicht überschreitet,
- Betriebe, welche pro Jahr nicht mehr als 200 Tonnen Frischmasse abgeben, befördern oder übernehmen oder
- die Abgabe in Verpackungen < 50 kg an nicht gewerbsmäßige Endverbraucher.

Den Verordnungstext, alle Informationen hierzu und geeignete Formblätter erhalten Sie beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 25, Steinweg 6 in 34117 Kassel (auch unter www.rp-kassel.de > Umwelt&Verbraucher > Landwirtschaft/Weinbau > Düngemittelrecht) sowie bei der Landwirtschaftsbehörde Ihrer Kreisverwaltung.

Bitte auch die Rückseite beachten!

Umsetzung der bundesweit geltenden

Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern (WDüngV)

in Hessen

HESSEN

Geltungsbereich	Inverkehrbringen, Befördern und Übernahme von Wirtschaftsdüngern und Stoffen, die Wirtschaftsdünger enthalten im Inland sowie das Befördern ins Ausland
Verordnung <u>gilt nicht</u> für:	➢ Verbringungen innerhalb eines Umkreises von 50 km – innerhalb eines Betriebes oder – zwischen zwei Betrieben desselben Verfügungsberechtigten ➢ Betriebe, die nach Düngeverordnung keine Nährstoffvergleiche erstellen müssen und deren betrieblicher Nährstoffanfall und die aufgenommenen Mengen 500 kg Stickstoff/Jahr nicht überschreitet ➢ Abgabe, Beförderung, Annahme < 200 Tonnen Frischmasse/Jahr ➢ Abgabe in Verpackungen < 50 kg
Aufzeichnungspflicht (sofern nicht Befreiung vorliegt, s. Zeile 2)	**Abgeber – Beförderer – Empfänger** Spätestens 1 Monat nach der Verbringung (für Empfänger bei Verwendung im eigenen Betrieb: 2 Monate) ➢ Name und Anschrift des Abgebers/Beförderers/Empfängers ➢ Datum der Abgabe (Abgeber)/Beförderns (Beförderer)/Übernahme (Empfänger) ➢ Menge in Tonnen Frischmasse ➢ Wirtschaftsdüngerart bzw. sonstiger Stoff ➢ Gehalte an Stickstoff und Phosphat in kg/t Frischmasse* ➢ Menge Stickstoff aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft* **Aufbewahrungspflicht: 3 Jahre; Unterlagen müssen der Behörde auf Verlangen vorgelegt werden können** *gilt nicht für Beförderer, die nur im Auftrag befördern
Meldepflicht (sofern nicht Befreiung vorliegt, s. Zeile 2)	**Empfänger** Bei Wirtschaftsdüngereinfuhr aus einem anderen Land bzw. Bundesland nach Hessen Meldung bis spätestens 31. März des Folgejahres ➢ Name und Anschrift des Abgebers ➢ Datum/Zeitraum der Abnahme ➢ Menge in Tonnen Frischmasse <u>Meldung an:</u> **Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Landwirtschaft und Fischerei, Steinweg 6, 34117 Kassel**
Mitteilungspflicht (sofern nicht Befreiung vorliegt, s. Zeile 2)	**Jeder Abgeber – auch Importeure** Registrierung mind. 1 Monat vor der erstmaligen Abgabe bzw. Imports. Abgeber, die über keinen inländischen Sitz verfügen, zeigen die Tätigkeit bei der Behörde des Bundeslandes an, in das sie zum ersten Mal abgeben <u>Mitteilung an:</u> **Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Landwirtschaft und Fischerei, Steinweg 6, 34117 Kassel**

Infos und Musterformulare unter: www.rp-kassel.de > Umwelt & Verbraucher > Landwirtschaft/Weinbau > Düngemittelrecht sowie bei der Landwirtschaftsbehörde der Kreisverwaltung

Aufzeichnung über die Verbringung von Wirtschaftsdüngern

(nach § 3 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern, WDüngV)

Aufzeichnung als: ❑ Abgeber ❑ Beförderer ❑ Empfänger

Abgeber:	Name / Vorname:
	Anschrift:
	Bundesland:

Beförderer:	Name / Vorname:
	Anschrift:
	Bundesland:

Empfänger:	Name / Vorname:
	Anschrift:
	Bundesland:

Bringt der Empfänger die nachgewiesene Lieferung erneut in Verkehr, ist auch diese Abgabe aufzeichnungspflichtig.

Art des Wirtschaftsdüngers:

❑ Rindergülle ❑ Rindermist ❑ Schweinegülle ❑ Schweinemist

❑ Geflügeltrockenkot ❑ Geflügelmist ❑ Pferdemist

❑ Biogas-Gärreste aus Nawaro-Anlage ❑ Sonstiges (Art).....

Abgabemenge in t Frischmasse (FM)	

Datum bzw. Zeitraum (max. 1 Monat) der/s Abgabe / Beförderns / Übernahme	

Inhaltsstoffe in kg / m^3 bzw. Tonne FM: **(nicht anzugeben von Beförderern, die im Auftrag anderer befördern)**

Stickstoff (Gesamt-N)	
davon Stickstoff (N) aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft	
Phosphat (P_2O_5)	

.....

Ort, Datum, Unterschriften Abgeber Beförderer Empfänger

Die Aufzeichnungen nach der WDüngV sind für drei Jahre ab dem Datum der Abgabe aufzubewahren

HESSEN

An: Regierungspräsidium Kassel
Dezernat Landwirtschaft und Fischerei
Steinweg 6
34117 Kassel
Fax (0561) 106 - 1691

Meldung über den Empfang von Wirtschaftsdüngern aus anderen Bundesländern oder Staaten

(nach § 4 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern, WDüngV) *

Abgabefrist: jeweils der 31.03 des Folgejahres

Hessischer Empfängerbetrieb:

Name / Vorname:
Strasse, Hausnummer:
PLZ, Ort:
Landkreis:
Telefon/Telefax:
PI bzw. Betriebs-Ident:

Im Kalenderjahr ..... habe ich folgende Menge(n) Wirtschaftsdünger sowie Stoffe, die als Ausgangsstoffe oder Bestandteile Wirtschaftsdünger enthalten, aus anderen Bundesländern aufgenommen:

Datum / Zeitraum	**Wirtschafts-düngerart**	**Menge (to Frischmasse)**	**Abgeber Anschrift, Bundesland bzw. Staat**

.....

Ort, Datum, Unterschrift

*) Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21.07.2010, BGBl. I Nr. 40/2010

HESSEN

An: Regierungspräsidium Kassel
Dezernat Landwirtschaft und Fischerei
Steinweg 6
34117 Kassel
Telefon (0561) 106 - 4214 / Fax (0561) 106 - 1691

Mitteilung über das erstmalige gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern (hessische Betriebe) [1])

(nach § 5 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern, WDüngV) [2])

- Mitteilung einen Monat vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit

Ich bin / wir sind gewerbsmäßige(r) Inverkehrbringer von Wirtschaftsdüngern sowie von Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten.

Die Verbringung erfolgt

- ❑ innerhalb Hessens
- ❑ in andere Bundesländer/Staaten
- ❑ aus anderen Bundesländern / Staaten nach Hessen

Angaben zum Betrieb:

Name / Vorname / Fa.:
Strasse, Hausnummer:
PLZ, Ort:
Landkreis:
Staat:
Telefon/Telefax:
Inhaber(in)/Geschäftsführerin:
PI bzw. Betriebs-Ident:

.....

Ort, Datum, Unterschrift

1) Abgeber, die über keinen inländischen Sitz verfügen, haben diese Tätigkeit bei der zuständigen Behörde des Landes anzuzeigen, in das sie zum ersten Mal abgeben.

2) Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21.07.2010, BGBl. I Nr. 40/2010